

Standpunkte der deutschen Strafrechtslehrer zu den Zukunftsperspektiven der Rechtswissenschaft und der akademischen juristischen Ausbildung in Deutschland

Von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. **Bernd Schünemann**, München

I. Kritisch-salvatorische Vorbemerkungen

1. Wer wie der *Verf.* die jetzt gut vier Jahrzehnte währende Diskussion über die Rolle der Rechtswissenschaft und der Rechtsausbildung in Deutschland als teilnehmender Beobachter verfolgt hat, schwankt zwischen zwei Empfindungen: einer „unendlichen Geschichte“ (*Michael Ende*) oder eines „rasenden Stillstandes“ (*Paul Virilio*). Zeitweise mochte die in alle interessierten Kreise hineingetragene und von diesen argumentativ befeuerte Auseinandersetzung wie die Annäherung an eine „ideale Sprechsituation“ (*Jürgen Habermas*) und geradezu als Exempel einer „deliberativen Demokratie“ (*Joseph Beckett*) erscheinen. Seit nicht einmal vier Jahren könnte man allerdings auch geneigt sein, darin ein systemisch geschaffenes Exempel der „Postdemokratie“ (*Colin Crouch*) zu erblicken, durch das unverhältnismäßig große Teile des politischen Engagements der Zivilgesellschaft absorbiert werden, während die weitaus gewichtigen Entscheidungen unter Vorgabe ihrer Alternativlosigkeit von kleinen Zirkeln des politischen Systems sei es an einem Tage, sei es über Nacht lanciert werden können.¹

2. Als sich der Wissenschaftsrat im Jahr 2011 erneut den *Perspektiven der Rechtswissenschaft* zuwandte², standen die

¹ So ist das sog. Finanzmarktstabilisierungsgesetz am 17.10.2008 an ein und demselben Tage von Bundestag und Bundesrat verabschiedet und vom Bundespräsidenten unterzeichnet worden, während der EFSF in der Nacht vom 9. auf den 10.5.2010 beschlossen worden ist. Die jeweils damit verbundenen Haftungsrisiken beliefen sich auf viele hundert Milliarden Euro, die Absegnung der Regierungsmaßnahmen im Parlament waren jeweils nur Formsache, eine deliberative Einbeziehung der Zivilgesellschaft fand in keinem Falle statt. Das am wenigsten verbrämte Exempel für die in der EU ihr Aktionszentrum findende Paralyse klassischer demokratischer Prinzipien bildet die im ESM-Vertrag vorgesehene Etablierung einer lebenslangen Immunität der ESM-Organe, das die von der Demokratiebewegung des 19. Jahrhunderts erkämpfte Ministerverantwortlichkeit abschaffen und damit im Finanzwesen spätabsolutistische Herrschaftsformen wiederherstellen würde. Zu einem anderen Beispiel der Ersetzung deliberativ-demokratischer Entscheidungsformen durch (vermöge eines einzigen Exekutivbeschlusses ausgelöste) Automatismen in Gestalt der Umfunktionierung des Euro-Verrechnungssystems TARGET 2 in einen von keinem Parlament gebilligten Rettungsschirm *Schünemann*, ZIS 2012, 84.

² Nachdem in den früheren „Empfehlungen zur Reform der staatlichen Abschlüsse“ des Wissenschaftsrats v. 15.11.2002 (online unter: <http://www.hrk.de/bologna/de/home/3160.php> [zuletzt abgerufen am 31.5.2012]) eine Reform der Juristenausbildung weitgehend nach dem Bologna-Modell befürwortet worden war (S. 13 ff.), sollen nunmehr die „Perspektiven in der Rechtswissenschaft“ in einer Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von *Peter Strohschneider* im Juli 2012 beraten und

deutschen Strafrechtslehrer vor dem Dilemma, dass sie mangels einer korporativen Organisation als solche keine verbindliche Stellungnahme abgeben und das Thema überhaupt erst am 25.6.2011 auf ihrer Tagung in Leipzig erörtern konnten, und auch das nur in Umrissen. Die nachfolgenden Thesen mussten deshalb vom *Verf.* unter größtem Zeitdruck formuliert werden (was eine starke Konzentration und damit auch Verkürzung der angesprochenen Gesichtspunkte und Argumente unvermeidbar machte), wobei die Leipziger Meinungsbildung auch nur die allgemeine Richtung vorgeben konnte. Für die nachfolgend gewählten Formulierungen trägt deshalb der *Verf.* die alleinige Verantwortung. Dabei konnte von vornherein nicht mehr als eine thesenhafte Zuspitzung angestrebt werden, weshalb auch (um nicht das äußere Erscheinungsbild einer wissenschaftlichen Behandlung zu malen) auf Fußnoten verzichtet und lediglich für den Hintergrund auf drei tieferdringende Analysen exemplarisch hingewiesen werden soll.³

II. Thesen

1. Perspektiven und zentrale Herausforderungen der Rechtswissenschaft in Deutschland

a) Die wichtigste Perspektive der (Straf-)Rechtswissenschaft in Deutschland besteht in der Einflussnahme auf die Rechtskultur der EU bei der Europäisierung des Rechts, speziell des Straf- und Strafprozessrechts. Die hierfür zentrale, auch im internationalen Vergleich führende Leistung der Strafrechtswissenschaft der BRD besteht in der Verbindung des bis 1933 entwickelten, die Rationalität und Intersubjektivität der Rechtsfindung garantierenden formalen Strafrechtssystems mit den im Grundgesetz niedergelegten inhaltlichen Werten des liberalen Rechtsstaats. In der seit Ende des vergangenen Jahrhunderts einsetzenden Europäisierung des Strafrechts dominiert dagegen bis heute eine eher polizeilich-operative Sichtweise, deren Zählung und Ergänzung durch die in der deutschen Strafrechtswissenschaft entwickelte und perfektionierte Methode der systematischen Verarbeitung des fundamentalen Strafrechtzwecks „ultima ratio zum Rechtsgüterschutz durch Androhungsgeneralprävention“ sowie des strafrechtsbegrenzenden und zugleich in der Idee der Androhungsgeneralprävention vorausgesetzten Schuldprinzips geleistet werden kann und zur Herstellung eines wahrhaften „Raumes

mit Empfehlungen versehen werden (Arbeitsprogramm Januar-Juni 2012 des Wissenschaftsrates vom 27.1.2012, online: <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/Arbeitsprogramm.pdf> [zuletzt abgerufen am 31.5.2012]).

³ Siehe das Gutachten für den Juristen-Fakultätstag von *Hirte/Mock*, Reform der Juristenausbildung vor dem Hintergrund des Bologna-Prozesses (http://www.djft.de/Hirte_Mock.pdf [zuletzt abgerufen am 31.5.2012]); *Schöbel*, JA 2011, 161; *Hilgendorf*, in: Hilgendorf/Eckert (Hrsg.), Subsidiarität – Sicherheit – Solidarität, Festgabe für Franz-Ludwig Kne Meyer zum 75. Geburtstag, 2012, S. 559 f.

der Freiheit und des Rechts“ auch geleistet werden muss. Um die bisher schon in dem deutschen strafrechtswissenschaftlichen Diskussionsraum entfalteten Ansätze EU-weit zu kommunizieren, wird möglicherweise eine in englischer Sprache entfaltete (nicht mit der lexikalischen Übersetzung deutscher Texte zu verwechselnde) systematische Strafrechtsdogmatik zu entwickeln sein, was man ohne Übertreibung als eine ebenso grandiose wie herausfordernde Perspektive bezeichnen kann.

b) Auch im globalen Maßstab müssen gegenüber dem derzeitigen internationalen Trend einer (in der Aushandlung des Strafurteils gipfelnden) Ent-Formalisierung und Ent-Rechtsstaatlichung der Strafrechtspflege die in der deutschen Strafrechtswissenschaft in einem Gesamtsystem verarbeiteten Werte des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats behauptet werden. Aufgrund des aus dem 19. Jahrhundert stammenden, aber bis heute bewahrten „Nimbus“ der deutschen Strafrechtswissenschaft erscheint diese Aufgabe im Grundsatz lösbar, wobei beispielsweise der Einflussnahme auf die in einem rasanten Aufbruch befindliche chinesische Rechtskultur eine Schlüsselstellung zukommen dürfte. Selbstverständlich gilt dies auch für die deutsche Rechtskultur selbst, die sich in den letzten Jahren dem „pragmatistischen“ Trend, der in letzter Konsequenz zur Eröffnung immer größerer Willkürspielräume der Rechtspflege führt, nicht entziehen konnte. Die Aufgabe der Strafrechtswissenschaft gewissermaßen als „intellektueller Zuchtmeister“ der Rechtsprechung muss hier offensiv verteidigt werden, indem gezeigt wird, dass die durch gesellschaftliche Veränderungen naturgemäß notwendig werdenden Modernisierungen des Rechts nicht zu einer letztlich nur noch von bürokratischen Grundsätzen regierten Unkontrollierbarkeit der Strafjustiz führen dürfen. Dies gilt insbesondere auch angesichts einer auf dem Gebiet der Strafrechtspflege seit Jahren zunehmend von polizeilich-operativen Zielen beherrschten Gesetzgebung.

c) Eine nicht weniger große und anspruchsvolle Perspektive besteht in der Fortentwicklung der dem geltenden Recht gewidmeten Rechtsdogmatik (Strafrechtsdogmatik) zu einer Gesetzgebungswissenschaft (Strafgesetzbildungswissenschaft). Wissenschaftstheoretisch gesehen geht es um keine neue Disziplin, sondern um die Verbindung des auf die Verfassung bezogenen und deshalb zweifellos weitaus größere Entscheidungsspielräume übrig lassenden interpretativen Paradigmas mit dem metaethisch-konsequentialistischen Paradigma bei der Konkretisierung der erwähnten, in der Strafrechtswissenschaft weithin unstrittigen Strafrechtsfunktion „Androhungsgeneralprävention als ultima ratio zum Schutz der von der Verfassung für schutzwürdig erklärten Güter“.

d) Die Erfüllung dieser Aufgaben der Strafrechtswissenschaft muss durch eine Verteidigung der wissenschaftlich fundierten *Lehre* an den deutschen Universitäten flankiert werden, weil die auf die Dauer größte Gefahr einer Ersetzung rechtswissenschaftlich fundierter durch rein pragmatisch orientierte Rechtsfindung in der Praxis darin besteht, dass durch eine Verflachung der juristischen Ausbildung die neue Juristengeneration den Wert der spezifisch von der Wissen-

schaft geleiteten Strafrechtspflege nicht mehr begreift und dann naturgemäß auch nicht mehr zu realisieren vermag.

2. Zum Wissenschaftsbegriff der Strafrechtswissenschaft und dem Verhältnis von Dogmatik und Grundlagenfächern sowie den sich daraus für Forschung und Lehr ergebenden Konsequenzen

a) Die Gesamtheit der akademischen Rechtswissenschaft besteht einerseits aus der Rechtsdogmatik, andererseits aus den sog. Grundlagendisziplinen; dies gilt auch für die Strafrechts- und Strafprozessrechtswissenschaft. Die Verknüpfung der Dogmatik mit den Grundlagenfächern ist im Bereich des Strafrechts traditionell dadurch besonders eng, dass die Kriminologie als Schnittmenge von Kriminalsoziologie, -psychologie, -psychiatrie u.ä. regelmäßig durch einen Lehrstuhl in der juristischen Fakultät vertreten wird.

b) Der Wissenschaftsbegriff der Grundlagenfächer entspricht naturgemäß denjenigen Disziplinen, von denen sie einen Teil darstellen.

c) Der Wissenschaftsbegriff der Strafrechtsdogmatik kann natürlich nicht verstanden werden, wenn man von einem empiristischen Wissenschaftsbegriff ausgeht. Im vorliegenden Zusammenhang kommt es nicht auf die in der Metaethik wie in der Diskurstheorie viel behandelte und bis heute umstrittene Frage der Wahrheitsfähigkeit normativer Sätze an, vielmehr dürften die drei Richtigkeitsgarantien genügen, deren Institutionalisierung der dogmatischen Rechtswissenschaft als Leistung von niemandem abgesprochen werden kann: (1) Für die Behauptung, eine Handlung sei gesollt oder verboten, darf nicht nur auf die eigene Willkür verwiesen (*sic volo, sic iubeo, sit pro ratione voluntas*), sondern es müssen rationale Gründe angegeben werden, die bis hin zu einer allgemein akzeptierten Prämisse („Evidenzkonsens“) weiterverfolgt werden können; (2) das daraus entstehende Begriffs- und Argumentationssystem muss widerspruchsfrei sein („deduktive Logik als Organon der Kritik“); (3) durch den freien Diskurs wird eine ständige Überprüfung der einzuhaltenden Standards etabliert. Wer das anerkennt, es aber für die Bezeichnung „Wissenschaft“ zu gering findet, muss sich entgegenhalten lassen, dass der Streit dann nur noch um Worte geht.

d) Die hierbei die Rationalität, Intersubjektivität und Kontrollierbarkeit der dogmatischen Aussagen steigernde Besonderheit der Rechtswissenschaft gegenüber allen anderen „Geisteswissenschaften“ liegt darin, dass bei ihr das interpretative Paradigma mit dem (wie man es nennen könnte) metaethischen Paradigma kombiniert auftritt, indem einerseits im Unterscheid zur allgemeinen Moralphilosophie eine riesige Anzahl an als Axiom wirkenden legislatorischen Vorentscheidungen und damit Fixpunkten gegeben ist, während andererseits im Unterschied zu anderen interpretatorischen Disziplinen ein von der Metaethik bereitgestelltes Organon der Kritik existiert. In der Strafrechtswissenschaft sind die hierdurch möglichen „Gewissheitsgewinne“ dadurch sogar noch einmal vermehrt und intensiviert, dass das erwähnte Fundamentalprinzip „Strafrechtsschutz durch Androhungsgeneralprävention als ultima ratio“ eine stringente konsequentialistische Ableitung zahlreicher Systemelemente und damit

eine manchmal sogar formallogisch zwingende Kritik des positiven Rechts und/oder der Rechtsprechung ermöglicht. Ein konkretes Beispiel: Dass im Unterschied zu dem insoweit auf einer vormodernen Entwicklungsstufe stehen gebliebenen Common Law eine im die Hemmungsfähigkeit ausschließenden Rausch begangene Tat nicht als solche bestraft werden, sondern dass nur das Sichberauschen Gegenstand einer präventiv wirkenden Verbotsnorm sein kann, ist eine ebenso zwingende wie triviale Folgerung, die für zahllose Strafrechtsordnungen in Europa wie in der Welt dennoch ein Novum darstellt.

e) Wegen dieser spezifischen Folgenorientierung des Strafrechts ist die enge Verzahnung der Strafrechtsdogmatik mit den Grundlagenfächern zwingend vorgegeben und auch in der akademischen Realität realisiert. Diese Vernetzung darf deshalb weder im juristischen Diskurs noch in der akademischen Lehre aufgehoben werden, ohne den Wissenschaftscharakter und eine daraufhin orientierte Ausbildung anzutasten. In Abwandlung des bekannten Dictums von *Immanuel Kant* könnte man deshalb sagen, empirische Wissenschaft vom Verbrechen ist blind, Strafrechtsdogmatik ohne empirischen Bezug ist leer. Und dies gilt ganz genauso für die noch auszubauende Strafrechtswissenschaft.

3. Zur gesellschaftlichen Bedeutung der Rechtswissenschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung

a) Es darf vorausgesetzt werden, dass das Rechtssystem das wichtigste und für jede denkbare Gesellschaft unverzichtbare normative Subsystem ist. Man kann sich eine Gesellschaft ohne Religion vorstellen (die im Grunde durch Art. 4 GG sogar garantiert wäre), aber nicht eine Gesellschaft ohne Recht, jedenfalls keine moderne Gesellschaft. Als notfalls mit Zwang durchsetzbare Ordnung kann ein Recht im eigentlichen, d.h. auf Gerechtigkeit angelegten Sinn aber ohne Rechtswissenschaft nicht existieren, weil der staatliche Zwang, über dessen Anwendung in einer modernen Gesellschaft letztlich die Gerichte entscheiden, sonst nichts anderes als Willkür wäre.

b) Diese Anleitung und intellektuelle Kontrolle der Rechtsprechung (als Form der staatlichen Zwangsausübung!) durch die Rechtswissenschaft ist im Strafrecht gewissermaßen naturnotwendig, denn das Strafrecht trennt den Bürger vom Verbrecher, den freien Menschen von der wie in einem Käfig gehaltenen Kreatur. Allein die Rechtswissenschaft kann hier eine Antwort auf die Frage geben „quis custodiet ipsos custodientes?“, indem sie kontrolliert, aber nicht herrscht und den sonst unvermeidbaren unendlichen Regress beendet. Es ist ein erst durch die weiter voranschreitende Informalisierung der Strafjustiz ins Wanken geratenes Spezifikum der modernen deutschen (und insoweit vorbildlichen) Rechtskultur, dass die Gerichte ihre Entscheidungen (also Zwangsanordnungen) in Form abgekürzter rechtswissenschaftlicher Diskurse legitimieren und sich dadurch der analytischen Kontrolle der Rechtswissenschaft aussetzen, wodurch diese wiederum mit dem lebensnahen Fallmaterial versorgt wird, durch das erst eine die gesellschaftliche Wirklichkeit wie ein Netz überspannende Rechtsdogmatik möglich wird.

c) Die gesellschaftliche Verantwortung der Rechtswissenschaft kann also speziell bei der Strafrechtswissenschaft gar nicht überschätzt werden, woraus zugleich folgt, dass jede Einbuße auf dem akademischen Sektor (der über die Ausbildung des Nachwuchses die Perpetuierbarkeit der rechtswissenschaftlichen Leistungen zu garantieren hat) direkt an die Fähigkeit zur Wahrnehmung dieser Verantwortung rühren und damit eo ipso in der staatlichen Zwangsausübung den Anteil der Willkür auf Kosten ihrer Rückführbarkeit auf allgemein konsentierten Gerechtigkeitsprinzipien steigern würde.

4. Zur Rolle der Grundlagenforschung und der interdisziplinären Forschung in der Strafrechtswissenschaft

Speziell in der Strafrechtswissenschaft ist die Grundlagenforschung immer zugleich interdisziplinäre Forschung, deren Vermittlung in Gestalt der akademischen Kriminologie institutionalisiert worden ist. Ein Beispiel: Durch informationspsychologische und strafjustizsoziologische empirische Forschungen kann nicht nur die weltweite Rivalität zwischen dem sog. adversatorischen und dem inquisitorischen Modell des Strafverfahrens auf eine wissenschaftliche Argumentationsebene gehoben werden, sondern es kann auch die aktuelle Rechtsprechung etwa zur Einschränkung von Verteidigerrechten oder die legislatorische Sanktionierung ursprünglich gesetzeswidriger informeller Verfahrenspraktiken von ihren unausgesprochenen empirischen Prämissen her analysiert und kritisiert werden. Dass eine adäquate Einstellung zur prekären Funktion der Strafjustiz, die sich wiederum bis in den einzelnen Akt der richterlichen Straffestsetzung auswirkt, ohne eine Kenntnis der Strafrechtsgeschichte nicht gewonnen kann, liegt ebenso auf der Hand.

5. Qualitätskriterien in der Rechtswissenschaft zur Bewertung von Forschungs- und Lehrleistungen

a) Die Qualität von Forschungsleistungen wird in der Strafrechtswissenschaft durch eine ungeheuer dichte Vernetzung der wissenschaftlichen Diskussion garantiert, indem es so gut wie keine Publikation gibt, die nicht in einer anderen Publikation analysiert und gegebenenfalls kritisiert wird. Durch das im üblichen Weg der Berufsqualifikation beibehaltene Erfordernis der Habilitationsschrift wird der Nachweis der Fähigkeit, eine nicht zu enge rechtswissenschaftliche Fragestellung nach allen Richtungen hin zu analysieren und eine umfassend begründete Antwort auszuarbeiten, zur Grundvoraussetzung für die Übernahme eines verantwortlichen Amtes in der akademischen Rechtswissenschaft gemacht. Für die Rechtswissenschaft, jedenfalls aber für die Strafrechtswissenschaft ergibt sich die Richtigkeit dieser Praxis (möglicherweise im Unterschied zu anderen Geisteswissenschaften oder den empirischen Wissenschaften) daraus, dass die rechtswissenschaftlichen Begründungsnetze notwendig darauf angelegt sind, die normativen und (für die Folgenorientierung) empirischen Gesichtspunkte vollständig zu verknüpfen und bis hin zu allgemein akzeptierten Prämissen fortzuführen und dort zu verankern. Weil diese Vollständigkeit naturgemäß in kleineren Abhandlungen nicht erreicht werden kann, sondern hier immer wieder gewisse offene Flanken gelassen werden müssen, die erst in dem gesamten strafrechtswissenschaftlichen

Diskurs nach und nach geschlossen werden, bilden die in der Habilitationsschrift vor sich gehende Entwicklung und der durch sie zu leistende Nachweis der Fähigkeit, zu einer derart umfassenden Argumentation in der Lage zu sein, eine sachlogische Grundbedingung akademischer Rechtswissenschaft.

b) Die Qualität der Lehre wird mit den heute üblichen Evaluationsmethoden überprüft. Probleme können hier von einer Abflachung der Examensanforderungen und einer entsprechenden Niveauabsenkung der studentischen Klientel entstehen, beispielsweise wenn sich das Missverständnis weiter erhärten sollte, das Studium der Rechtswissenschaft sei als billiges Massenfach und damit als Auffangbecken für alle mäßig qualifizierten Studienanfänger einsetzbar. Scharen mäßig begabter und unzulänglich ausgebildeter Juristen bedeuten aber nicht nur eine Ressourcenverschwendung für die Gesellschaft und vertane Lebenszeit für den Einzelnen, sondern auch eine Beeinträchtigung der Rechtspraxis und der von ihr herzustellenden sozialen Gerechtigkeit und Befriedung. Das bloße Auswendiglernen von Gesetzen und Gerichtsentscheidungen, die dann als bloße Schemata auf in den entscheidenden Punkten anders liegende Fälle angewendet werden, führt nicht nur (beim Eindringen in den Staatsapparat) zu unbewusst willkürlicher Rechtsanwendung, sondern auch (wenn dieser Personenkreis auf nicht-staatliche juristische Berufe beschränkt werden kann) zu einem Niveauverfall der Rechtsberatung, die etwa im Zivilrecht bei der Vorsortierung sozialer Konflikte eine quantitativ um mehrere Zehnerpotenzen höhere soziale Effektivität als die Rechtsprechung besitzt und im Strafrecht als Gegengewicht zu den Strafverfolgungsinstanzen keine geringere qualitative Bedeutung hat.

6. Die spezifischen Publikationsformen der Rechtswissenschaft, ihre zukünftige Entwicklung und die dadurch ausgelösten Wechselwirkungen

Als Publikationsformen der Rechtswissenschaft sind Monografien (vor allem in Form von Habilitationsschriften und Dissertationen), Kommentare zu Gesetzen (die in den Großkommentaren durchweg wissenschaftliche Ziele verfolgen und dabei insbesondere die Systematik und Kritik der Rechtsprechung betreiben), Lehrbücher (die in Form der großen Lehrbücher eine zentrale Bedeutung für den Aufbau des strafrechtlichen Gesamtsystems haben), Zeitschriftenaufsätze und Urteilsanmerkungen als spezifisches Instrument der Rechtsprechungskritik zu nennen. Die Zahl der Verlage ist so groß, dass letztlich jede juristische Arbeit auch publiziert werden kann. Die daraus resultierende Gefahr einer Qualitätseinbuße wird durch die schon erwähnte umfassende kritische Auseinandersetzung innerhalb des Diskussionskreises gebannt. Seit einiger Zeit wird das Internet ebenfalls intensiv als Publikationsorgan benutzt, wodurch nicht nur die Kapazität nochmals erhöht, sondern vor allem auch der bei Printmedien unvermeidliche zeitliche Abstand zwischen Problemstellung und Problemanalyse ausgeschaltet werden kann. Wichtige Entscheidungen der obersten Gerichte können so innerhalb kürzester Zeit von der Wissenschaft bereits analysiert und kritisiert werden. Auch für das internationale Auftreten der deutschen Rechtswissenschaft, speziell der Strafrechtswissenschaft, hat das geradezu einen Quantensprung gebracht.

Zwar erfreuen sich die strafrechtswissenschaftlichen Zeitschriften einer bemerkenswert großen Zahl ausländischer Abonnenten und Leser (beispielsweise findet die Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft, obwohl sie nur in deutscher Sprache erscheint, im Ausland noch mehr Abonnenten als im Inland), aber durch neue Strafrechtszeitschriften im Internet sind die Zeit- wie die Kostenbarrieren für eine Verarbeitung deutscher Publikationen im Ausland beseitigt worden, wodurch wiederum ausländische Strafrechtswissenschaftler auch in die deutsche Diskussion eingreifen können. Das alles führt, nicht zuletzt auch wegen des Fortfalls starrer Umfangsbegrenzungen, zu einer intensiveren Ausbildung des bereits erwähnten juristischen Argumentationsnetzes auch in der kleineren Publikationsform des Aufsatzes und der Entscheidungsrezension.

7. Zum Austausch zwischen dem Wissenschafts- und dem Rechtssystem bzw. der Rechtspraxis, seinem Potential und seinen Problemen

Wie schon erwähnt, bemüht sich die Rechtsprechung der Obergerichte jedenfalls im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts um eine wissenschaftliche Begründung ihrer Entscheidungen und setzt sich dabei auch manchmal knapper, manchmal ausführlicher mit dem wissenschaftlichen Schrifttum auseinander, während dieses wiederum, wie ebenfalls schon erwähnt, die Rechtsprechung auf Schritt und Tritt mit Analyse und Kritik begleitet, von der kleinsten Form der Urteilsanmerkung bis zu einer eingehenden Behandlung in den Großkommentaren und Monografien. Nicht wenige Richter der Strafsenate des Bundesgerichtshofes wirken auch als Honorarprofessoren an juristischen Fakultäten. Der Austausch der Rechtswissenschaft mit anderen gesellschaftlichen Teilsystemen ist im Bereich des Strafrechts eng, auch wenn er teilweise nur auf der Oberfläche praktiziert wird (namentlich bei der Hinzuziehung von Strafrechtswissenschaftlern bei Expertenanhörungen im Bereich der Politik, mittlerweile ja auch intensiv auf der Ebene der EU, wobei aber meist erkennbar ist, dass die Politik nicht wirklich beraten werden möchte, sondern die Strafrechtsexperten vorwiegend als Alibi-Instrument heranzieht und auch dementsprechend auswählt). Mehrere Strafrechtslehrer sind auch im Nebenamt an einem Strafsenat eines Oberlandesgerichts tätig, wofür aber jeglicher finanzieller Anreiz fehlt. Umgekehrt verhält es sich bei der immer noch zunehmenden Tätigkeit von Strafrechtsprofessoren als Strafverteidiger, deren prozessual unbeschränkte Zulässigkeit sich aus § 138 Abs. 1 StPO ergibt, deren Ausmaß inzwischen aber Rückwirkungen auf die Strafrechtswissenschaft besitzt, die nicht ohne Bedenken sind. Denn während der Gesetzgeber der StPO naturgemäß davon ausgegangen war, dass das gelegentliche Auftreten eines Hochschullehrers als Strafverteidiger in rechtlich komplizierten Fällen das Niveau der Verteidigung und damit des ganzen Verfahrens hebt, woraus wiederum befruchtende Auswirkungen auf eine praxisnahe Rechtsdogmatik zu erwarten seien, kann eine zu starke Verankerung des Wissenschaftlers in der Lebenswelt der Strafverteidigung auch umgekehrt zu einer einseitigen Ausrichtung seiner wissenschaftlichen Tätigkeit und der von ihm vertretenen Auffassungen führen.

8. Die Auswirkungen der institutionellen und strukturellen Wandlungsprozesse im Hochschulsystem auf die Rechtswissenschaft

Die Auswirkungen sind überwiegend als neutral zu bezeichnen, weil die mit den Wandlungsprozessen verfolgten Ziele im Bereich der Rechtswissenschaft schon vorher im Wesentlichen verwirklicht waren; im Punkt der Bedeutung der Drittmittelwerbung sind sie aber auch teilweise negativ zu bewerten.

a) Aus dem „umfassenden Begründungsnetz“ als Wissenschaftsparadigma der Rechtsdogmatik folgt, dass die Profilbildung einer Universität oder Fakultät in der Rechtswissenschaft nicht in der Weise vor sich gehen darf, dass einzelne Gebiete vernachlässigt werden dürfen; am Beispiel der Strafrechtswissenschaft: wenn eine Fakultät auf das Strafprozessrecht oder die Kriminologie verzichten wollte. Auch die sog. Grundlagenfächer müssen angemessen vertreten sein, doch könnte man hier am ehesten eine unterschiedliche Profilbildung sinnvoll finden (am Beispiel der LMU München der starke Schwerpunkt in der Rechtsgeschichte, anderer Fakultäten etwa bei der Soziologie oder der Rechtsphilosophie). Eine Autonomie der Universität, die gleichzeitig mit der Entmachtung der Fakultäten einhergeht, wie sie etwa für das neue bayerische Hochschulrecht kennzeichnend ist, bringt dagegen für die Wissenschaft keinen Gewinn, gleichgültig für welches Fach.

b) Die leistungsbezogene Mittelverteilung hat zweifellos insoweit einen positiven Effekt, wie sie wissenschaftliche Leistungen durch verbesserte Mittelzuteilung prämiert, doch ist dieser Effekt angesichts der begrenzten zur Verteilung stehenden Mittel selbst äußerst begrenzt und das Anreizsystem bleibt hinter den früher existierenden Systemen erkennbar zurück. Es verkennt auch in elementarer Weise das intrinsische Motivationssystem eines Rechtswissenschaftlers, der die ihm nach einem Spitzenexamen winkenden, horrenden Verdienstmöglichkeiten in den heutigen Anwalts-Großkanzleien ausgeschlagen hat und ein eher an McDonalds' „Mitarbeiter des Monats“ erinnerndes Prämiensystem eher als Herabsetzung empfindet.

c) Problematisch ist die Abhängigkeit der Mittelzuweisung von der Drittmittelwerbung, weil es für die schlichte dogmatische Arbeit selbst dann keine Drittmittel gibt, wenn sie in exzeptioneller und vorzüglicher Form geleistet wird, weshalb nicht selten krampfhaft nach drittmittelfähigen, aber nicht eigentlich wissenschaftlich zentralen Projekten gefahndet wird. Dagegen ist die sonst manifeste Gefahr der interessenabhängigen Forschung bei der (Straf-) Rechtswissenschaft eher gering, abgesehen natürlich von der erwähnten Verquickung mit intensiver Strafverteidiger-Tätigkeit.

9. Zur Struktur einer „rechtswissenschaftlichen Fakultät der Zukunft“, der Wünschbarkeit spezifischer Profile und der (Un-)Verzichtbarkeit von Teilfächern

a) Die Idee einer stark unterschiedlichen Profilbildung juristischer Fakultäten ist, wie schon bemerkt, mit dem Wissenschaftsparadigma der Rechtsdogmatik nicht zu vereinbaren und muss deshalb entschieden abgelehnt werden. So wie nur der klassische „Einheitsjurist“ im Grundsatz zu einer Erfül-

lung dieses Paradigmas in der Lage ist, muss in jeder Fakultät die Ausbildung in den drei Säulen Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht und die Verbindung mit den zugehörigen „Grundlagenfächern“ präsentiert werden. Auf dieser gemeinsamen Basis ist es freilich nicht ausgeschlossen, dass eine Fakultät etwa die Spezialitäten des Zivilrechts, eine andere diejenigen des internationalen Rechts oder eine dritte diejenige des Strafrechts im Lehrkörper und -betrieb stärker ausbildet und in den Vordergrund stellt. Den organisatorischen Rahmen liefert die gegenwärtige Unterscheidung einer auf den genannten Säulen ruhenden Staatsprüfung und einer mehr spezialisierten Schwerpunktbereichsprüfung.

b) Dabei ist freilich eine examenstechnisch stärkere Einbindung der Grundlagenfächer zu vermissen, deren heutiger Mangel übrigens in einem auffälligen Gegensatz zur traditionellen Stärke der deutschen Rechtswissenschaft gerade in diesen Feldern, zu ihrer internationalen Ausstrahlung und zu der Prüfungsorganisation anderer Länder steht. Andererseits muss darauf geachtet werden, die Ausbildung nicht durch Spezialgebiete zu überfrachten und dadurch eine Verflachung der Ausbildung in den drei Säulen zu provozieren. Keinesfalls sollten die rechtswissenschaftlichen Fakultäten in der Zukunft zu spezialisierten Abteilungen für einzelne juristische Sparten degenerieren, weil dadurch eine am Ideal des Wissenschaftsparadigmas der Rechtsdogmatik orientierte Ausbildung zerstört und das später zu einem Einsatz in allen Sparten befähigende Studium der Rechtswissenschaft in ein Anlernen einzelner Techniken verwandelt würde.

10. Zur (Un-)Abdingbarkeit von Grundlagenfächern, ihrer Kooperation mit den dogmatischen Fächern und der interdisziplinären Vernetzung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen

Rechtsphilosophie unter Einschluss der einzelnen rechtstheoretischen Disziplinen, Rechtsgeschichte mit ihren verschiedenen Fächern (wobei hier Raum für eine Schwerpunktbildung der einzelnen Fakultäten besteht), Rechtssoziologie und Kriminologie müssen in jeder rechtswissenschaftlichen Fakultät vertreten sein und gelehrt werden. Die Kooperation ergibt sich theoretisch aus den obigen Bemerkungen zum Wissenschaftsbegriff der Jurisprudenz, die praktische Kooperation folgt regelmäßig daraus, dass die Vertreter der Grundlagenfächer normalerweise auch bestimmte dogmatische Gebiete beherrschen und vertreten. Über diese Grundlagenfächer ergibt sich auch unproblematisch die Vernetzung mit anderen Wissenschaftsdisziplinen, beispielsweise der Geschichte, der Soziologie und Psychologie sowie der Psychiatrie. Im Bereich der Strafrechtswissenschaft ist dies bereits heute an den meisten Fakultäten intensiv ausgeprägt.

11. Zur Frage eines institutionellen Entwicklungsbedarfs in der Rechtswissenschaft, namentlich im Hinblick auf Fachhochschulen und den demographischen Wandel

Hierzu lohnt sich ein Blick nach Japan und Taiwan, wo kürzlich juristische Fakultäten nach deutschem Muster mit Law Schools nach amerikanischem Muster kombiniert worden sind. Die Erfahrungen sind, soweit ersichtlich, auf beiden Seiten negativ, es ist auch irgendwie kein rechtes Ziel dahinter ersichtlich. Wenn das Studium am Wissenschaftsparadig-

ma der Rechtsdogmatik orientiert bleiben soll, ist ein Entwicklungsbedarf jenseits der vorstehend skizzierten Möglichkeiten weder erkennbar noch realisierbar. Stattdessen sollten die (eine an diesem Paradigma orientierte Ausbildung gegenwärtig und schon seit geraumer Zeit stark einschränken) äußeren Bedingungen in den Blick genommen und optimiert werden, weil hier das eigentliche Problem der Juristenausbildung liegt. Die Überfüllung der juristischen Fakultäten mit Studierenden, die hier mehr aus Verlegenheit landen und die spezifische Begabung für eine rechtswissenschaftliche Ausbildung nicht mitbringen, beeinträchtigt das Ausbildungsniveau insgesamt. Auch die seit geraumer Zeit intensiven Anstrengungen der Fakultäten zur didaktischen Verbesserung der Lehre im Sinne eines „Studiums ohne Repetitor“ stoßen dadurch an vorgegebene Grenzen. Andererseits würde es keinen Sinn machen, den Gegenstand der Repetitorkurse, also die juristische Technik der Subsumtion unter schon bekannte Obersätze, etwa unter Mitnahme eines Großteils der heutigen Jurastudenten an Fachhochschulen auszugliedern. Denn wie schon bemerkt, besteht für reine Techniker der Rechtsanwendung außerhalb der bereits heute existierenden und im Fachhochschulbereich verankerten Berufsbilder kein echter gesellschaftlicher Bedarf. Daran ändert auch der demographische Wandel nichts, weil die sog. Juristenschwemme, also das seit längerer Zeit zu beobachtende Überangebot fertiger Juristen auch außerhalb des engen Bereichs staatlicher Berufe, den Bedarf noch für lange Zeit befriedigt bzw. übersteigt. Speziell für das Strafrecht lässt sich sagen, dass dieser Bereich der problematischsten staatlichen Machtausübung schlechthin nur durch am Wissenschaftsparadigma der Rechtsdogmatik ausgebildete und zugleich durch die Vernetzung mit Grundlagenfächern zu vertieftem Verständnis und zu eigener Reflexion befähigte Juristen versehen werden darf, wenn die skizzierte rechtswissenschaftliche Kontrolle über staatliche Machtausübung ernsthaft angestrebt und beibehalten werden soll.

12. Zur Frage standortübergreifender Infrastrukturen (z.B. Datenbanken oder auch Institutes for Advanced Study)

Standortübergreifende Infrastrukturen im Sinne von Datenbanken gibt es bereits heute in einem ausreichenden Umfang, überdies werden sie ständig weiterentwickelt und perfektioniert. Ein „Institute for Advanced Studies“ ist weder notwendig noch als seriöse Institution vorstellbar. Rechtswissenschaft kann entweder seriös betrieben werden und ist dann „advanced“ oder überhaupt nicht, es gibt keine zwei Stufen quasi einer Rechtswissenschaft für Biedermänner und einer anderen für Intellektuelle. Soweit es um den Einbau der Rechtsvergleichung in die Rechtswissenschaft geht, der gerade im Strafrecht und Strafprozessrecht eine lange Tradition besitzt, existiert hierfür in Gestalt des Freiburger Max Planck-Instituts seit langem eine Einrichtung, die in der Welt jedenfalls von ihren Ressourcen her allgemein als vorbildlich gilt. Auch ist gerade im Strafrecht die Vernetzung mit aus anderen Ländern stammenden Strafrechtswissenschaftlern optimal, weil die deutsche Strafrechtsdogmatik noch immer weltweit als vorbildlich gilt und deshalb jedes Jahr eine enorme Zahl von Gastwissenschaftlern in Deutschland arbeitet. In man-

chen Ländern wie etwa früher Korea und Japan und heute Spanien ist sogar ein hinreichender Forschungsaufenthalt in Deutschland wenn nicht formell erforderlich, so doch materiell die entscheidende Voraussetzung für eine erfolgreiche strafrechtswissenschaftliche Karriere. Zahlreiche deutsche Strafrechtswissenschaftler sind als Berater für die Strafrechts- und Strafprozessreformen in Lateinamerika, Ostasien und den GUS-Nachfolgestaaten tätig und besorgen dadurch einen ständigen, über eine bloß lineare Rechtsvergleichung weit hinausgehenden Erfahrungsaustausch.

13. Zur Wünschbarkeit differenzierter Ausbildungsangebote etwa einer anwaltsbezogenen Juristen- oder Bachelor-Ausbildung

a) Die Antwort ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen zur Struktur der Rechtswissenschaft. Entscheidend für das Profil eines zu selbständigen kritischen und wissenschaftlich fundierten Urteilen befähigten Juristen ist nach wie vor eine die Grundlagen einbeziehende Ausbildung in den drei traditionellen Säulen. Durch die bereits erfolgte Hinzufügung des Schwerpunktbereichsstudiums ist die Ausbildung schon heute mit Spezialisierungsangeboten versehen worden, die die nicht zu Lasten der „Gesamtausbildung“ gehenden Möglichkeiten ausgeschöpft haben. Bei der anwaltsbezogenen Juristenausbildung darf nicht vergessen werden, dass der Anwalt als der Justiz vorgeschalteter Filter tatsächlich den größten Teil der rechtlichen Konfliktlösung besorgt, hierbei aber immer im Hinblick auf die mögliche gerichtliche Entscheidung agieren muss, entsprechend der soziologischen Figur des „bargaining in the shadow of the Law“. Eine isolierte anwaltsbezogene Ausbildung kann es deshalb gar nicht geben. Speziell im Bereich des Strafrechts geht es deshalb dabei um die Erlernung zusätzlicher „Soft Skills“, die in der Schwerpunktbereichsausbildung erfolgen kann.

b) Die Fähigkeit zur Generierung des „Rechtsfalles“ aus der mehr oder weniger amorphen Lebenswirklichkeit und zu dessen Analyse und Subsumtion nach dem angesprochenen rechtsdogmatischen Paradigma ist die Grundvoraussetzung für jede sozial relevante Tätigkeit des Juristen. Sie wird in der traditionellen deutschen Juristenausbildung durch die Kombination des Studiums und des juristischen Vorbereitungsdienstes seit langem in einer Weise beigebracht, die zugegebenermaßen aufwendig, aber in ihrem Ergebnis auch im internationalen Vergleich optimal ist. Wie erwähnt muss auch im Bereich der Rechtsberatung die etwaige Behandlung in den formellen staatlichen Verfahren komplett antizipiert werden können, wenn die Beratung sachgemäß erfolgen soll. Die universelle Einsetzbarkeit des deutschen Volljuristen auf allen sozialen Gebieten ist gerade bei dem heutigen permanenten sozialen Wandel und der beruflichen Mobilität noch weitaus wichtiger geworden als früher und international allgemein anerkannt. Speziell im Strafrecht wäre es unverantwortlich, einen juristischen „Bachelor“ als unterqualifizierten Verteidiger gegenüber einer höher qualifizierten Justiz aufzutreten zu lassen. Auch für sonstige Ausbildungsgänge an Fachhochschulen ist deshalb im Bereich der Strafjustiz kein vernünftiges Berufsfeld zu erkennen, abgesehen natürlich vom

Bereich der sozialen Arbeit (Bewährungshelfer etc.), der aber noch niemals für Juristen reserviert worden war.

c) Die juristische Ausbildung ist in den letzten Jahrzehnten vielfach verändert worden. Die permanente Veränderung ist aber nicht etwa ein Wert an sich, sondern beeinträchtigt die Herausbildung bewährter Strukturen, die wie alles menschliche Handeln wesentlich auch auf Erfahrung beruhen, und untergräbt sich dadurch selbst. Eine durchgreifende Verbesserung der Ausbildungsbedingungen dürfte nur durch eine Verringerung der Studierendenzahl zu erreichen sein, indem das Jurastudium nicht weiterhin, wie schon erwähnt, als Sammelbecken für Verlegenheitsentscheidungen bei der Studienwahl und nicht ausreichend qualifizierte Studenten missbraucht wird.

14. Zur Funktion der juristischen Promotion und den von ihr an die Beteiligten gestellten Anforderungen

Nicht nur wegen der spektakulären Fälle der jüngsten Zeit ist festzustellen, dass die juristische Promotion zu einer karrierenützlichen Äußerlichkeit zu degenerieren droht. Ihre legitime Funktion besteht dagegen zunächst einmal für die Rechtswissenschaft darin, durch eine ausreichende Zahl von Monographien zu kompakten Themen die Vielfalt der sonstigen juristischen Publikationen und der riesigen Zahl von Gerichtsentscheidungen zu ordnen und dadurch die wissenschaftliche Diskussion zu kanalisieren, quasi immer wieder die vielfältigen Rinnsale in einem Sammelbecken zu fassen und dann auf dieser Basis auch zu weiterführenden Urteilen zu kommen. Gleichzeitig stellt die Gruppe der Promovierenden das Reservoir dar, aus dem dann je nach dem Ergebnis dieser Arbeiten der akademische Nachwuchs rekrutiert werden kann. Es muss aber dafür gesorgt werden, dass die Zahl nicht inflationiert, indem zu viele ungeeignete Kandidaten in die Promotion hineinkommen und die betreuenden akademischen Lehrer dann weder ihre Betreuungsaufgabe noch ihre Kontrollaufgabe mit der notwendigen Gründlichkeit wahrnehmen können. Dies kann durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, indem die Mindestnoten heraufgesetzt werden, für Ausnahmeregelungen enge Voraussetzungen sowohl inhaltlicher als auch prozeduraler Art gelten und die Betreuung bei einer Dissertation als eine intensive berufliche Leistung auf die Lehrbelastung angerechnet wird.

15. Zu möglichen Differenzierungen zwischen dem wissenschaftlichen Nachwuchs im engeren Sinne und Promovierenden, die eine berufliche Laufbahn außerhalb der Wissenschaft anstreben

Es wäre falsch, nur diejenigen Kandidaten zur Promotion zuzulassen, die eine akademische Laufbahn anstreben, vielmehr muss hier (wie schon erwähnt) auf ein entsprechend größeres Reservoir geachtet werden. Dadurch wird zugleich auch erreicht, dass sich in den beruflichen Laufbahnen der Praxis genügend Mitglieder finden, die selbst intensiv wissenschaftlich gearbeitet haben und dadurch die sonst auf allen Ebenen (namentlich auch in der Justiz selbst) drohende Orientierung an reinen Praktikabilitätserwägungen in Frage stellen können.

16. Habilitation und Juniorprofessuren als Karrierewege und mögliche Tenure track-Optionen

Wie oben schon dargelegt, besitzt die Habilitation in der Rechtswissenschaft allgemein und speziell auch in der Strafrechtswissenschaft nach wie vor eine zentrale Bedeutung. Die Einrichtung von Juniorprofessuren ist ein durch und durch falscher Weg, weil dadurch der wissenschaftliche Nachwuchs zu früh in der Lehre quasi „verheizt“ wird. Im Strafrecht gibt es auch nur ganz wenige Juniorprofessuren, weil sich hier allgemein die Auffassung durchgesetzt hat, dass es verfehlt ist, den Nachwuchs von einer reifen und Rundum-Erfahrung in den für ihn wichtigen Wissenschaftsbereichen dadurch auszuschließen, dass er zu früh eine unzumutbar umfangreiche Lehraufgabe übernehmen muss. Die bisherige Tradition der akademischen Karriere, die von der Habilitation über eine gewisse Zeit als Lehrstuhlvertreter, sodann Extraordinarius und schließlich Ordinarius geführt hat, hatte sich uneingeschränkt bewährt, wobei, um es zu wiederholen, der Phase der Habilitation für das weltweit anerkannte, herausragende Niveau der deutschen Strafrechtswissenschaft eine Schlüsselstellung zukam und weiterhin zukommt. Tenure Track-Optionen stellen den falschen Weg dar, um diesen vom dogmatischen Paradigma eigentlich inhaltlich vorgegebenen Karriereweg vordergründig zu modernisieren. Sie funktionieren auch in der Praxis schon deshalb nicht, weil eine wissenschaftliche Karriere in einem späten Zeitpunkt überhaupt nicht mehr abgebrochen werden kann, so dass die Auswahl möglichst frühzeitig (eben bei der Habilitation) zu erfolgen hat, während spätere Berufungen erst auf Zeit unter angeblich dann erneuter Prüfung der Qualität das angemessene Verhältnis geradezu auf den Kopf stellen.

17. Chancen und Fördermöglichkeiten des weiblichen Nachwuchses

Im Strafrecht findet man, wie in vielen Bereichen der Rechtswissenschaft, für den weiblichen Nachwuchs eine Art Pyramidenstruktur, d.h. unter den Ordinarien gibt es nur wenige weibliche Vertreter, bei den Extraordinarien, den Privatdozenten und erst recht den Habilitanden und noch mehr den Doktoranden nimmt die Zahl entsprechend zu. Die Zunahme weiblicher Vertreter auf den höheren Positionen ist dementsprechend nur eine Frage der Zeit und läuft gegenwärtig auch bereits ab. Die Hemmungen, die im Hinblick auf eine völlige Parität weiterhin bestehen, sind außerhalb des strafrechtlichen Wissenschaftsbetriebes angesiedelt und können deshalb von diesem weder beseitigt noch verstärkt werden.

18. Auswirkungen der Umstellung auf die W-Besoldung

Die Umstellung auf die W-Besoldung hat die Karriere eines Universitätsprofessors deutlich unattraktiver gemacht. Namentlich hervorragende Absolventen, denen Traumangebote international operierender Großkanzleien gemacht werden, müssen schon eine erhebliche Entsagungsbereitschaft und Liebe zur Wissenschaft aufweisen, damit sie den Professorenberuf weiterhin anstreben wollen. In der Vergangenheit hatte sich die C-Besoldung bewährt, so dass ihre Ersetzung aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft unverständlich war.

Noch während der Habilitation ist immer wieder zu beobachten, dass gerade hervorragende Kandidaten durch verlockende Angebote aus der Rechtsanwaltschaft „abgeworben“ werden können. Die enormen Spielräume, die der Universitätspräsident bei der Erstberufung von Professoren besitzt, sind erst recht geeignet, wegen der daraus resultierenden Unsicherheit den Nachwuchs von der Universitätskarriere abzuhalten.

19. Die Bedeutung der Internationalisierung und Europäisierung der Rechtswissenschaft und ihr Verhältnis zur Globalisierung und Entstaatlichung des Rechts

a) Die These von der Globalisierung des Rechts setzt eine bestimmte Interpretation der damit angedeuteten Entwicklungen voraus, die hier nicht näher diskutiert werden kann. Dasselbe gilt für die These der Entstaatlichung, die eher einen sektoralen Vorgang und Phänomene der „Post-Demokratie“ betrifft.

b) Unbestreitbar als solche ist die Europäisierung des Rechts, deren Erfassung auf allen Ebenen der Rechtswissenschaft (beileibe nicht nur der Dogmatik), namentlich der Rechtstheorie und der Rechtssoziologie, enorme Forschungsaufgaben stellt, weil die Kulturbezogenheit und Sprachgebundenheit des Rechts in einer vielsprachigen Gemeinschaft Geltungs- und Anwendungsprobleme bereitet, die durch die bloße Übersetzung eines Normtextes von der einen Sprache in die andere auch nicht annäherungsweise gelöst werden. Die deutschen Strafrechtswissenschaftler haben sich dieser Aufgabe bisher auf zwei Ebenen gestellt, die Mehrzahl in einer deskriptiv-neopositivistischen und die Minderzahl in einer dezidiert kritischen Richtung. Die intensiven Kontakte der deutschen Strafrechtswissenschaftler in die anderen Mitgliedstaaten der EU haben dabei immer wieder gezeigt, dass die dortige Strafrechtswissenschaft im Wesentlichen noch um ein Verständnis der Norminhalts-Oberfläche ringt und eine kritische Analyse so gut wie unbekannt ist. Hier liegt also eine große Aufgabe der deutschen Strafrechtswissenschaft, bei deren Erfüllung jedoch abermals das Problem der Vielsprachigkeit auf den Plan tritt. Die deutsche Kritik wird in den anderen EU-Staaten (ebenso wie in den EU-Organen) bisher kaum zur Kenntnis genommen, so dass sich die eingangs schon angesprochene Frage stellt, ob die deutsche Strafrechtsdogmatik nunmehr eine englischsprachige Gestalt entwickeln sollte, was (wie schon bemerkt) durch eine bloße lexikalische Übersetzung auch nicht ansatzweise getan wäre. Man kann deshalb ohne Übertreibung sagen, dass der Strafrechtswissenschaft heute abermals eine neue Grundaufgabe gestellt wird, etwa vergleichbar mit der Ablösung des Vergeltungsstrafrechts durch das Präventionsstrafrecht, des Inquisitionsverfahrens durch den reformierten Strafprozess o.Ä. Und weil das Recht nicht durch einige wenige Publikationen einiger weniger Strafrechtsprofessoren, sondern letztlich wiederum nur über eine neue Juristengeneration als Transmissionsriemen für die Gesellschaft beeinflusst werden kann, liefert auch dieser Gesichtspunkt ein starkes Argument für die Notwendigkeit der Beibehaltung der gegenwärtigen Juristenausbildung innerhalb des Wissenschaftsparadigmas der Rechtsdogmatik.

20. Auswirkungen auf Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung

Die Europäisierung des Strafrechts wird in der Regel im Rahmen eines entsprechenden Schwerpunktbereiches gelehrt, weil sie im Rahmen der Säulen-Ausbildung nicht mehr untergebracht werden kann. Dass die Nachwuchsförderung internationale Forschungsaufenthalte einschließt, ist inzwischen weithin erkannt und realisiert worden, sind doch heute schon Auslandssemester von Jurastudenten fast ein alltäglicher Vorgang geworden. Da die deutsche Sprache, die wegen der Sprachgebundenheit des Rechts keine bloße äußere Form ist, als lingua franca der Strafrechtswissenschaft heute auf europäischer Ebene zunehmend durch das Englische ersetzt wird, ist eine vorzügliche Beherrschung dieser Sprache durch den Nachwuchs selbstverständlich, berührt aber nicht das eigentliche wissenschaftliche Problem, das aus der Multikulturalität der in der EU aufeinander treffenden Strafrechtsordnungen und ihres weit unterschiedlichen Entwicklungsstandes resultiert. Die endgültige Lösung kann nur in der Herausbildung einer allgemeinen europäischen Strafrechtskultur bestehen, die im Bereich des Verfahrens bezüglich der Eingriffsmodalitäten und der allgemeinen Fairness (nicht aber bezüglich der Struktur) durch die Europäische Menschenrechtskonvention und die einschlägige Rechtsprechung des EGMR weitgehend geleistet wird. Schwieriger ist es im Bereich des materiellen Strafrechts, jedoch weniger wegen der unterschiedlichen Begrifflichkeiten, die auf dem Kontinent ohnehin nicht wesentlich differieren, als wegen der schon erwähnten Dominanz polizeilich-operativer Denkweise in den Organen der EU als Folge der sowohl bei der Kommission als auch und erst recht beim Rat vorherrschenden gubernativen Perspektive. Die sich hieraus ergebende Aufgabe ist von der deutschen Strafrechtswissenschaft erkannt und angenommen, aber natürlich längst noch nicht erfüllt worden. Auf jeden Fall ergibt sich hieraus für die meisten juristischen Fakultäten ein zusätzlicher Ausstattungsbedarf auf allen Ebenen.

21. Zur Anschlussfähigkeit der deutschen Rechtswissenschaft an die internationale Forschung und einem etwaigen Veränderungsbedarf mit Blick auf die Forschung und/oder die Ausbildung

Im Strafrecht stellt sich diese Frage unter wissenschaftstheoretischen Aspekten anders herum, nämlich inwieweit die teilweise auf einem vorwissenschaftlichen Stand verharrende Juristenkultur anderer Länder die Anschlussfähigkeit besitzt. Die erste Phase einer Weltgeltung der deutschen Strafrechtswissenschaft kann man in die Zeit *Franz von Liszts* legen, sie ist 1933 abrupt abgebrochen. Nach 1945 ist für Ostasien, Süd- und mit Einschränkungen Ost-Europa sowie Lateinamerika eine Wiederanknüpfung gelungen. Diese Spitzenstellung ist im materiellen Recht bisher verteidigt worden, was sich an der großen Zahl ausländischer Gastwissenschaftler, Doktoranden und (als Forschungsteil) Habilitanden an den deutschen strafrechtlichen Lehrstühlen zeigt, beispielsweise auch an der Teilnahme einer großen Zahl ausländischer Strafrechtswissenschaftler an der deutschsprachigen Strafrechtslehrrertragung (letztes Jahr in Leipzig etwa über 20 Professo-

ren und Dozenten allein aus Japan). In dem Bereich des Common Law gibt es immer wieder einzelne Kontakte, aber noch keinen institutionalisierten Austausch. Zurückgefallen ist international die deutsche Strafprozessforschung, was eigentlich unberechtigt ist, weil die wissenschaftliche Durchdringung des Strafverfahrensrechts gerade in den letzten Jahren und Jahrzehnten in Deutschland eine Hochblüte erlebt. Grund dafür mag das im internationalen Vergleich ausgesprochen niedrig anzusiedelnde Niveau der deutschen Gesetzgebung sein, die beispielsweise bei der Einführung der strafprozessualen Absprachen selbst hinter dem Differenzierungswillen zentralamerikanischer Staaten weit zurückgeblieben ist. Ferner wirkt sich hier auch besonders das enorme Handicap aus, das die Finanzierungsstruktur internationaler Tagungen durch die deutsche akademische Strafrechtswissenschaft kennzeichnet. Weil auf Universitätsstufe keine ausreichenden Mittel für derartige Veranstaltungen „mittleren Kalibers“ vorhanden sind, müssen stets umfangreiche Drittmittelförderungsanträge geschrieben werden, deren Aufwand bei ungewissem Ausgang prohibitiv wirkt. Die durchaus vorhandenen Ressourcen des Freiburger Max-Planck-Instituts können eine gewisse Abhilfe bieten, wenn sie weniger im Rahmen stratigraphischer Normtextvergleichung und mehr im Interesse der Profilierung der deutschen Strafprozessrechtswissenschaft eingesetzt würden.

22. Vorbildcharakter des deutschen Rechts oder umgekehrt unzulängliche Berücksichtigung ausländischer Rechtsentwicklungen in Deutschland

a) Der Vorbildcharakter des deutschen positiven Rechts, der sich im Strafrecht beispielsweise durch die weitgehende Übernahme des deutschen StGB in Japan vor einem Jahrhundert ausgeprägt hatte, besteht derzeit bei einzelnen Materien wie etwa dem deutschen Wirtschafts- und Computerstrafrecht, ist dagegen im Strafprozess letztlich wegen des Versagens des deutschen Gesetzgebers vollständig verloren gegangen. Auch bei internationalen Vertragswerken wie dem Rom-Statut oder dem UN-Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung hat die deutsche Gesetzgebung weder inhaltlich noch vom System her eine wesentliche Rolle zu spielen vermocht. In der weltweiten Reform des Strafverfahrens ist etwa das amerikanische Modell trotz seiner gravierenden theoretischen und praktischen Schwächen überall auf dem Vormarsch, wofür außer dem politischen Übergewicht der USA auch der zentral gesteuerte Einsatz entsprechender Beratungsmannschaften ausschlaggebend ist (nicht zu vergessen die schon erwähnten inhaltlichen Defizite der neueren deutschen Gesetzgebung). Dem stehen freilich zahlreiche individuelle Initiativen deutscher Strafrechtslehrer gegenüber, die im Ausland als Regierungsberater für die Rechtsreform im Strafrecht und im Bereich des Strafverfahrens mitwirken, in so unterschiedlichen Staaten wie Mexiko und Chile, Georgien und Kasachstan, der Mongolei und China. Die starke Diversifizierung der deutschen Entwicklungshilfe durch zahlreiche unterschiedliche Institutionen bildet aber auch hier einen starken organisatorischen Hemmschuh.

b) Die Berücksichtigung ausländischer Rechtsentwicklungen erfolgt im Bereich des Strafrechts und des Strafver-

fahrens im akademischen Bereich in nachdrücklicher Weise. Im Bereich der Gesetzgebung wurden bei größeren Projekten regelmäßig Untersuchungen zur Rechtsvergleichung in Auftrag gegeben, wenngleich in neuerer Zeit überhaupt ein nachlassender Einfluss der Wissenschaft zu beobachten ist.

23. Die europäische und internationale Mobilität der Forschenden und der Studierenden

Diese ist in den letzten Jahren enorm angewachsen. Die große Zahl weltweit veranstalteter Tagungen zum Bereich Strafrecht, Strafverfahren und Kriminologie hat fast zu einem permanenten Wissenschaftstourismus geführt. Hinzu kommt, dass in denjenigen Ländern, die vom deutschen Strafrechtsdenken beeinflusst sind, zahlreiche Vortragsreisen deutscher Strafrechtslehrer veranstaltet werden. Auch die Mobilität der Studierenden ist durch die hier vorhandenen Austauschprogramme enorm gesteigert worden. Gegenwärtig werden an vielen Fakultäten Doppelmagister- und Doppelpromotionsmöglichkeiten geschaffen, die aber aufgrund der Natur der Sache vor allem mit denjenigen Ländern etabliert werden, die vom deutschen Strafrecht geprägt worden sind und deshalb eine große Nachfrage ausländischer Studierender nach Deutschland auslösen und befriedigen, während das umgekehrte Programm eher selten in Anspruch genommen wird. Richtigerweise wird man aber auch sagen müssen, dass die Anforderungen des deutschen rechtswissenschaftlichen Studiums so enorm sind, dass es problematisch ist, dieses Studium zusätzlich mit einer über ein Austauschsemester hinausgehenden, ernsthaften Beschäftigung mit dem ausländischen Recht zu kombinieren. Die bessere Lösung besteht deshalb zweifellos in einem an das deutsche Studium anschließenden Magisterstudium im Ausland für diejenigen, die nunmehr konkret an eine Tätigkeit im grenzüberschreitenden Bereich denken.

24. Leistungen des European Law Institute

Das European Law Institute stellt sich würdig in eine Reihe ähnlicher Organisationen mit wohlklingenden Namen. Über seine Leistungen lässt sich bis heute nichts sagen, weil es noch keine gibt. Da die zugelassenen Sprachen Englisch und Französisch sind, die oben angesprochene Entwicklung einer genuin englischen Fassung der deutschen Strafrechtswissenschaft aber bis heute nicht existiert und die bloß lexikalische Übertragung das nicht leisten kann, ist es absehbar, dass in diesem Institut englisches und französisches Rechtsdenken dominieren wird, so wie überhaupt in der bisherigen Rechtsetzung der Europäischen Union. Natürlich lässt sich fragen, ob das Insistieren auf einer wichtigen Rolle der deutschen Rechtskultur auf der Ebene der EU Ausdruck eines reaktionären Nationalismus wäre, auch wenn diese Frage in Großbritannien oder Frankreich gewöhnlich nicht in analoger Weise gestellt wird. Jedenfalls im Strafrecht bedeutet der Verlust an deutscher strafrechtswissenschaftlicher Kultur aber einen Verlust an kritischer Analyse und damit einen Verlust an Rechtskultur überhaupt, was in einem wahrhaften Raum „der Freiheit und des Rechts“ zu einem rechtsstaatlichen Debakel führen kann. Zu verweisen ist auf die obige Bemerkung, dass in den meisten Staaten der EU die in den letzten Jahren von

der deutschen Strafrechtswissenschaft entwickelte kritisch-analytische Linie zur Brüsseler Rechtsetzung unbekannt, geschweige denn selbst erwogen worden ist. Dass sich hieran durch das European Law Institute etwas ändern wird, ist jedenfalls derzeit nicht erkennbar.